

Hinweisblatt für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Kostenerstattung notwendiger Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder Ausbildung (Ausrüstungshilfe)

Allgemeine Informationen:

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gemäß §44 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) können Ihnen die notwendigen und angemessenen Kosten im Rahmen der Suche oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung (gilt nicht für Zweitausbildung) bewilligt werden. Zu diesem Verfahren erhalten Sie nachfolgend allgemein geltende Informationen und Hinweise, insoweit in Ihrer Eingliederungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Zu Einzelfragen steht Ihnen Ihr Fallmanager gern zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Die **Antragstellung** muss Ihrerseits vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses erfolgen, erst ab dem Tag der Antragstellung bei Ihrem Fallmanager können entsprechende Kosten bewilligt werden.
- Die Abrechnung erfolgt anhand des Formblattes „**Leistungen nach dem Vermittlungsbudget**“ bei Ihrem Fallmanager.
- **Grundsätzlich erfolgt eine Kostenerstattung nur nach Vorlage entsprechender Nachweise.**

Wichtige Hinweise zur Ausrüstungshilfe:

Für nachweisbar notwendige Arbeitsgeräte und Arbeitsbekleidung können je Beschäftigungsaufnahme Kosten bewilligt werden, sofern diese angemessen sind.

Als Vorlage beim Jobcenter Spree-Neiße sind einzureichen:

- ein gültiger versicherungspflichtiger Arbeits- oder Ausbildungsvertrag,
- mindestens drei aussagekräftige Kostenvoranschläge, sowie die originalen Rechnungsbelege, wobei letztere innerhalb von vier Wochen nach **Aufnahme** der Beschäftigung oder Ausbildung im Fallmanagement einzureichen sind und
- die schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber zur Nichtbereitstellung der benötigten Ausrüstung.